

### § 131<sup>304</sup>

(1) Frauen erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert.

(2) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung eine Leistung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Frauen ist der Erholungsurlaub auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub zu gewähren.

(4) Müttern ist auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.<sup>305</sup>

### § 132

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Sie erhalten für diese Zeit eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.<sup>306</sup> Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden.

### § 133

Der Betrieb darf Schwangeren und Müttern bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Vorschriften über die fristlose Entlassung<sup>307</sup> bleiben davon unberührt.

## 12. Kapitel

### Die Förderung der Jugend im Betrieb

#### Die Verantwortung des Betriebsleiters für die Förderung der Jugend und ihre Mitwirkung an der Leitung des Betriebes<sup>308</sup>

### § 134

(1) Die Initiative der Jugend ist eine große vorwärtstreibende Kraft für die Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse. Der fachlichen Ausbildung und der Vermittlung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Betriebsleiter ist für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral mitverantwortlich und unterstützt sie, sich die Kampf- und Arbeitererfahrungen der älteren Werktätigen anzueignen.

304. Vgl. Art. 38 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1. Zur Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs sowie zum Schwangerschafts- und Wochengeld vgl. §§ 43 ff. unter Reg.-Nr. 21.

305. Zu den Leistungen der SV während dieser Zeit vgl. § 17 Buchst. c unter Reg.-Nr. 21.

306. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.

307. Vgl. § 32 unter dieser Reg.-Nr.

308. Vgl. Art. 20 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1 ; § 2 Abs. 6 unter dieser Reg.-Nr. ; Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), Erste DB hierzu — Messen der Meister von morgen — vom 26. 3. 1965 (GBl. II S. 301) i. d. F. der Fünften DB vom 25. 4. 1968 (GBl. II S. 272), Zweite DB hierzu — Woche der Jugend und Sportler — vom 17. 5. 1965 (GBl. II S. 381), Dritte DB hierzu — Berufswettbewerb — vom 16. 9. 1965 (GBl. II S. 679), Vierte DB hierzu — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — vom 15. 6. 1967 (GBl. II S. 500).